

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

49. Jahrgang

ausgegeben am 20. Februar 2020

Nr. 1/2020

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Heike Rüttgens

verstorben ist.

Während ihrer langjährigen Tätigkeit als Erzieherin war sie von 2008 bis 2018 im Gemeindekindergarten Haaren beschäftigt. Wir haben sie als eine zuverlässige, engagierte und hilfsbereite Mitarbeiterin und Kollegin schätzen gelernt.

Ihre Erfahrung war eine Bereicherung für die Arbeit in unserer Kindertagesstätte. Aufgrund ihres freundlichen, positiven und liebevollen Wesens konnte sie sich bei den Kindern und deren Eltern hoher Wertschätzung und Beliebtheit erfreuen.

Ihr früher Tod erfüllt uns mit großer Trauer. Es ist so unfassbar, was geschehen ist. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Jasmin Wagner
stellv. Personalratsvorsitzende

Marion Lorenz
Kita Team
des Gemeindekindergartens

Müllsammelaktion in der Gemeinde Waldfeucht

Bürgermeister Schrammen lädt zur Müllsammelaktion in allen Orten der Gemeinde Waldfeucht am 29. Februar 2020 ein.

Bürgermeister Schrammen möchte wie in den vergangenen Jahren wieder eine gemeinsame Müllsammelaktion mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde Waldfeucht durchführen.

Als Termin wurde **Samstag, der 29. Februar 2020, von 10.00 bis 13.00 Uhr** (Samstag nach Karneval) gewählt.

Treffen hierzu ist in Bocket, Braunsrath, Brüggelchen, Haaren, Obspringen und Waldfeucht auf den jeweiligen Dorf- bzw. Marktplätzen um 10:00 Uhr.

Am Treffpunkt werden von den Koordinatoren (Bocket: Herbert Schiffers, Tel.: 0173-8533084, Braunsrath: Johannes Schmitz, Tel.: 0176-43338717, Brüggelchen: Stefan Mevissen, Tel.: 02455-930 2969, Haaren: Hanni Stolz, Tel.: 02452-87169, Obspringen: Hubert Nießen, Tel.: 02455-2641 und Waldfeucht: Hardy Blank, Tel.: 02455-2310) Müllsäcke und Einmalhandschuhe verteilt. Nach der Sammlung ist jede helfende Hand zu einer gemeinsamen Stärkung auf dem Bauhofgelände der Gemeinde in Waldfeucht-Haaren, Talstraße 140, eingeladen.

Für weitere Fragen zur Sammlung können die Koordinatoren oder das Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht – Tel. 02455-399-30 oder -33 gerne angerufen werden.

Unterstützt wird die Müllsammelaktion durch den Kreis Heinsberg, den Containerdienst von Birgelen und das Busunternehmen von den Driesch aus Haaren.

Hinweisbekanntmachung auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung des geförderten Breit- bandausbaus im Kreis Heinsberg

Die Bezirksregierung Köln hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg vom 09.08.2019 gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 13.01.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 3 vom 20.01.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Waldfeucht, den 29.1.2020
Schrammen
Bürgermeister

Rathaus geschlossen

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** an den **Karnevalstagen**:

Donnerstag,	20. Februar 2020	ab 11.11 Uhr	geschlossen
Rosenmontag,	24. Februar 2020	ganztägig	geschlossen
Veilchendienstag,	25. Februar 2020	ganztägig	geschlossen

Ab Mittwoch, 26. Februar 2020, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad Waldfeucht-Haaren ist während der **Karnevalstage 2020** zu folgenden Zeiten geöffnet bzw. geschlossen:

Donnerstag	20. Februar 2020	ab 13.30 Uhr geschlossen
Freitag	21. Februar 2020	von 8.00 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag
Samstag bis einschließlich Dienstag	22. Februar 2020 25. Februar 2020	geschlossen

Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2020 bekannt gemacht:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	18.342.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	19.095.200,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	17.386.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	17.146.900,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.189.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	7.417.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	5.646.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	659.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.646.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 752.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2020 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer	421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 20. Februar 2020 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Internet unter www.waldfeucht.de → downloads → Satzungen eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

26. Februar bis einschließlich 18. März 2020

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 13 a, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 20. Februar 2020

Der Bürgermeister
Schrammen

Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:

Grundsätzlich müssen alle Hunde lt. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht **steuerlich angemeldet werden**.

Siehe Hundesteuersatzung unter: www.waldfeucht.de (im Bereich Downloads). Weitere Auskünfte hierzu erteilt Herr Beiten, Tel.: 02455-399-40.

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind **alle Hunde**, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, **so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht**.

Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:

Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder 🐾 Körpergewicht von mindestens 20 kg 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Alano 🐾 American Bulldog 🐾 Bullmastiff & Mastiff 🐾 Mastino Espanol & Mastino Napoletano 🐾 Fila Brasileiro 🐾 Dogo Argentino 🐾 Rottweiler 🐾 Tosa Inu 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Pitbull Terrier 🐾 American Staffordshire Terrier 🐾 Staffordshire Bullterrier 🐾 Bullterrier 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 🐾 Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde <p>* Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps, ggf. auch nur großer Hund</p>
Anzeige-/ Erlaubnispflicht	Anzeigepflicht 🐾 bei der örtl. Ordnungsbehörde	Erlaubnispflicht 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein	Erlaubnispflicht 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 🐾 besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
Sachkundennachweis	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch aml. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch aml. Tierarzt 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)
Führungszeugnis	🐾 nicht erforderlich	🐾 erforderlich für Halter	🐾 erforderlich für Halter
Mikrochip	🐾 erforderlich	🐾 erforderlich	🐾 erforderlich
Haftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung
Leinenzwang	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich
Maulkorbpflicht	🐾 Nein	🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich	🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen

Für **alle Hunde** gilt:

- 🐾 In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinplicht.
- 🐾 Die „Vierbeiner“ müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche angeleint werden.
- 🐾 In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- 🐾 Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:

- 🐾 Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** gilt eine **allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau von Birgelen unter Tel.: 02455-399-36 oder E-Mail: k.vonbirgelen@waldfeucht.de zur Verfügung.

Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 13. September 2020
Geänderte Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Waldfeucht

Der Wahlausschuss der Gemeinde Waldfeucht hat abweichend von der Einteilung der Wahlbezirke lt. Sitzung vom 05. Dezember 2019 aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen am 04. Februar 2020 das Wahlgebiet der Gemeinde Waldfeucht neu in folgende Wahlbezirke eingeteilt. Hierbei wurde die Einteilung der Wahlbezirke 1 bis 3 verändert. Die Bezirke 4 bis 15 wurden nicht verändert.

Wahlbez.-Nr.	Abgrenzung des Wahlgebietes
1	Gemeindeteil Selsten von Gemeindeteil Hontem: Neustraße Ahornstraße Anton-Laumen-Straße 61 bis Ende
2	Gemeindeteil Hontem Restbereich: Anton-Laumen-Straße Haus Nr. 1 bis 60 End Kükesweg Tannenweg von Gemeindeteil Braunsrath: Gartenstraße Maria-Lind ungerade Clemensstraße 75-89 ungerade Clemensstraße 54-70 gerade Gemeindeteil Löcken Gemeindeteil Schöndorf
3	von Gemeindeteil Braunsrath: Am Etzenweg Am Kirchplatz Am Pfad Clemensstraße 1-73 ungerade Clemensstraße 2-52 gerade Friedhofsstraße Im Kirchfeld Maria-Lind gerade Mühlenberg
4	Gemeindeteil Obspringen
5	Talstraße ungerade Haus-Nr. ab 121 bis Ende und gerade Haus-Nr. 130 bis Ende Heider Hof Obspringener Straße Hirtenweg Paulisweg Anfang bis Haus-Nr. 38 Am Schaafsweg Haarener Straße Haus-Nr. 89, 91 bis Ende Am Wasserwerk
6	Haarener Straße Anfang bis Haus-Nr. 88 und 90 Schabroicher Weg Zollweg Amselweg Erksweg Nachtigallenweg Waldweg Im Haarener Feld Birkenweg Heideweg Alter Klauser Kirchweg An der Lehmkuhl An der Bellevue

Wahlbez.-Nr.	Abgrenzung des Wahlgebietes
7	Paulisweg Haus-Nr. 39 bis Ende Bünderken Teggerstraße Bunderweg Im Pöler Berlderath Sopericher Straße Konrad-Adenauer-Straße Elsweg Anfang bis Haus-Nr. 12 A Mittelweg
8	Johannesstraße Erlenstraße Elsweg ab Haus-Nr. 12 C Pfarrer-Hanrath-Weg Fäkenweg Brauereistraße ungerade Haus-Nr.1 - 71 (Einmündung Heerstraße) Brauereistraße gerade Haus-Nr. 2 - 54 (Einmündung Am Haas) Bergehecker Hof Reitweg Am Haas gerade Haus-Nr. bis Einmündung Zehntweg (Nr. 36) Zehntweg
9	Kitscherweg Bergstraße Kluserweg Rother Straße Bruchstraße Heerstraße Haus-Nr. 28, 30 bis Ende (ab Einmündung Driescher Weg) Kohlenkamp Am Driesch Haus-Nr. 5 bis Ende Emilie-Schneider-Straße Am Bellenbaum
10	Brauereistraße links ab Haus-Nr. 73 bis Ende und rechts Haus-Nr. 56 bis Ende Haaser Straße Am Haas gerade Haus-Nr. ab Einmündung Zehntweg (Nr. 38) Am Haas ungerade Haus-Nr. Entenpfuhl Karkener Straße Am Steinritsch Heerstraße Anfang bis Haus-Nr. 27 B Haaserdriesch Am Heidchen Driescher Weg Bohlenfeld Am Driesch Anfang bis Haus-Nr. 4
11	Gemeindeteil Brüggelchen
12	Brabanter Straße links Haus-Nr. 1 bis 71 (Einmündung Mühlenstraße), rechts Haus-Nr. 2 bis 66 (Einmündung Marktstraße) Honschaftsweg Auf dem Wall Haus-Nr. 2 bis 22 (Teilstück von Brabanter Straße bis Ortsausgang) Erdbrüggener Straße Krummstraße Marktstraße Dr.-Kitschen-Platz Im Hagenkamp Bocketer Weg Melatenstraße Mühlenweid Teilstück Brabanter Straße bis Einm. Mühlenstraße (links bis Haus-Nr. 29, rechts bis Haus-Nr. 20) Kapellenstraße Rochusstraße Stiftsgasse

Wahlbez.-Nr.	Abgrenzung des Wahlgebietes
	Frilinghoven Raiffeisenstraße Schloßstraße Kranenstraße Lambertusstraße
13	Brabanter Straße links Haus-Nr. 73 - Ende rechts Haus-Nr. 68 bis Ende Auf dem Wall Haus-Nr. 24 - Ende Luisenweg Pfarrer-Erbel-Weg Roermonder Straße Balduinstraße Georgstraße Im Hölterfeld Mühlenstraße Löffelstraße Hellstraße Sebastianusstraße Auf dem Kamp In der Aue Mühlenweid ab Einmündung Mühlenstraße bis Ende (rechts ab Haus-Nr. 22, links Haus-Nr. 31 jeweils bis Ende)
14	Gemeindeteil Bocket: Hartweg und Bereich westlich des Hartweges: Herkenrathstraße Kirchstraße Müschendorf An der Villa Aussiedlerhof Blumenland
15	Gemeindeteil Bocket: Nordstraße Am Dorfplatz Schulstraße Heinsberger Straße Oidtmanstraße Pfarrer-Franßen-Straße An der Flachsroth Aussiedlerhof Kullersträßchen Prof.-Rademacher-Straße Dampfmühle Gartenbau Kullertal

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Einladung des Wahlausschusses und der Niederschrift – einsehbar unter Bürgerportal <https://sessionnet.krz.de/waldfeucht/bi/info.asp> verwiesen.

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)) wird die vorstehende Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 05. Februar 2020
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Schrammen

**Bekanntmachung
Aufforderung der Gemeinde Waldfeucht
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters/der
Bürgermeisterin und der Vertretung
der Gemeinde Waldfeucht
am 13. September 2020 sowie einer
ggf. erforderlichen Stichwahl
am 27. September 2020**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 3b, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und mittwochs von 13.30 bis 17.30 Uhr) kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (07. Februar 2020), zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Vo-

oraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

1.3

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen

Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **90 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 S. 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 90 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und

der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1

Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/einer auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/ Bewerberin sein soll.

4.3

Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/ Bewerberin aufgestellt ist.

4.4

Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 8 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5

Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 8 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6

Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/ Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Waldfeucht **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 3b, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung zur geänderten Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Waldfeucht vom 05. Februar 2020 (Aushang am Rathaus am 07. Februar 2020) und nachrichtlich im Amtsblatt Nr. 1/2020 wird hingewiesen. Neben der bereits hiermit vollzogenen Wahlbekanntmachung sind alle derartigen Veröffentlichungen des Bürgermeisters der Gemeinde Waldfeucht auch im Internet unter der Web-Adresse www.waldfeucht.de abrufbar.

Waldfeucht, den 11. Februar 2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Schrammen

Heimat-Preis

Die Förderung des Ehrenamtes
in der Gemeinde Waldfeucht



Was ist der Heimat-Preis?

Der Heimatpreis ist ein von fünf Elementen aus dem Landesförderungsprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Der Heimatpreis wird für besondere ehrenamtliche Verdienste, herausragende Projekte und besonderen Einsatz im Interesse der Gemeinde Waldfeucht verliehen.

Die zu Ehrenden erhalten neben einer Ehrenurkunde der Gemeinde Waldfeucht ein Preisgeld. Das Preisgeld wird aus der Förderung des Landes NRW aus dem Förderbereich „Heimat-Preis“ bestritten. Jährlich erhalten bis zu 3 Vereine, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen insgesamt 5.000 €.

Preisstaffelung:

- 1. Preis: 2.500 €**
- 2. Preis: 1.500 €**
- 3. Preis: 1.000 €**

Wozu dient der Heimat-Preis?

Bürgerschaftliches Engagement ist die Basis einer funktionierenden Gesellschaft. In der Gemeinde Waldfeucht engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger vorbildlich und in herausragender Weise in unterschiedlichen Bereichen für das Gemeinwohl. Diese Leistung soll mit der Verleihung des Heimatpreises gewürdigt werden. Die öffentliche Auszeichnung soll gleichzeitig Beispiel sein, andere Bürgerinnen und Bürger zum ehrenamtlichen Engagement zu motivieren und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ein verantwortungsvolles gemeinschaftliches Zusammenleben stärken.

Wer kann den Heimat-Preis erhalten?

Der Preis kann an Vereine, Initiativen, Gruppen und sogar Einzelpersonen aus der Gemeinde Waldfeucht vergeben werden, die sich mit ihren Leistungen auf kulturellem, sportlichem, sozialem, kommunalpolitischem oder wirtschaftlichem Gebiet in besonderer und weit über dem Durchschnitt liegender Weise um die Gemeinde oder einzelne Ortschaften und ihre Bürgerinnen und Bürger langjährig ehrenamtlich verdient gemacht haben.

Diesjähriges Motto

Der Rat hat für das Jahr 2020 als Thema die „**Ehrenamtliche Arbeit im Dorf**“ ausgelobt. Hierbei sollen Projekte gefördert werden, die den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl der Dörfer untereinander stärken und insbesondere die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger als Bewohner eines Dorfes der Gemeinde Waldfeucht steigern.

Bewertungskriterien für den Heimat-Preis

Die ehrenamtliche Tätigkeit

- beinhaltet ein Projekt oder eine Initiative, die bis zum 31.08.2020 umgesetzt wurde.
- beinhaltet eine besondere, außergewöhnliche Leistung über einen längeren Zeitraum.
- hat einen Vorbildcharakter, lebt von Innovation und Motivation.
- ist lokal nachhaltig und gibt Impulse für weiterwirkendes Engagement.

Wer entscheidet über die Vergabe?

Über die Bewerbungen berät der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Waldfeucht in nicht öffentlicher Sitzung. Die Sitzung wird im Regelfall im Herbst stattfinden. Dieser Ausschuss besteht aus 14 Ratsmitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Abstimmung über eine Empfehlung, die dieser Ausschuss an den Rat gibt, erfolgt nach einem speziellen Punktesystem. Bei Punktegleichheit entscheidet ein in der Sitzung zu ziehendes Los. Über die ausgesprochene Empfehlung entscheidet der Rat der Gemeinde Waldfeucht dann schlussendlich mit einfachem Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung. Die Abstimmungen erfolgen natürlich geheim. Über das Ergebnis wird bis zur Preisverleihung Stillschweigen vereinbart.

Zusätzliche INFO's

Die Heimatpreisordnung der Gemeinde Waldfeucht und die Landesförderung sind nach den Förderrichtlinien bis 2022 befristet.

Die Preisträger haben sich entsprechend der NRW-Richtlinie anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen.

Wie wird der Heimat-Preis beantragt?

Bewerbungen sind bis zum 31. August des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

- Den entsprechenden Bewerbungsbogen finden Sie auf der Website der Gemeinde Waldfeucht
- Die Bewerbungen sind zu begründen:
 1. Die ehrenamtliche Tätigkeit oder das Projekt muss zumindest in Art und Dauer beschrieben werden. (Ausgangslage/Aufgabenstellung und Ergebnis/Fertigstellung).
 2. Über zu prämierende Personen müssen dazugehörige Biografien beigefügt werden.

Der Heimatpreis wird jährlich im Dezember im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung durch den Bürgermeister verliehen.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

<https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat-zu-haben-heimat-zu-gestalten>

Gerne unterstützen und begleiten wir Sie als Verein, Interessengemeinschaft oder Einzelperson bei Ihrer Bewerbung.

Kontakt:

Robert Schmitz
Zentrale Dienste
E-Mail: R.Schmitz@Waldfeucht.de
Tel.: 02455/399-12



Lambertusstraße 13
52525 Waldfeucht
02455/399-0

Gemeinde@Waldfeucht.de
www.Waldfeucht.de